

Verständlich und kompakt sind hingegen die archäologischen und historischen Quellen dargestellt. Freilich erscheint deren Interpretation dann doch recht großzügig. Weder läßt sich aus Nichterwähnung in Urkunden schlüssig ein *terminus ante quem* ermitteln, noch kann die Datierung der Lesekeramik verbindlich die Entstehungs- oder Abgangszeit (Erosion!) belegen. Das archäologische Fundmaterial wird zwar auf 24 guten Farbfotos vorgelegt, doch leider fehlen die Angaben des Fundortes, so daß eine Zuordnung zu den einzelnen Burgstellen nicht möglich ist.

Von besonderem Interesse für die Kenntnis niederadeliger Wohnstrukturen ist die Beschreibung von acht Höhlenburgen, von denen vor Erscheinen des Buches lediglich eine bekannt war. Auch hier ist jedoch mehr Zurückhaltung bei der Datierung durch unstratifiziertes Material angeraten, zumal gerade in Höhlen Begehung nicht unbedingt mit Bewohnung gleichbedeutend ist.

Das Literaturverzeichnis im Anhang ist ausreichend und zur Beschäftigung mit einzelnen Anlagen übersichtlich gegliedert. In Aufmachung und Text spricht das vorliegende Buch in erster Linie den heimatgeschichtlich interessierten Laien an. Für den Archäologen ist es darüber hinaus ein brauchbares Hilfsmittel zur Erschließung des mittelalterlichen Burgenbestandes. Sein besonderer Wert aber liegt in der unseres Erachtens gelungenen Vermittlung eines Teilbereiches der Mittelalterarchäologie an ein interessiertes Publikum, angesiedelt zwischen den Extremen einer Laien unzugänglichen wissenschaftlichen Monographie und einem mit erlesenen – doch oft weit herbeigeholten – Fundstücken überfrachteten Bildband.

#### *Anschrift des Verfassers*

DIETER NEUBAUER, M. A., Institut für Vor- und Frühgeschichte  
Residenzplatz 2  
8700 Würzburg

HANS MATTERN und REINHARD WOLF: *Die Haller Landhege. Ihr Verlauf und ihre Reste*. Forschungen aus Württembergisch Franken (hrsg. v. Hist. Verein f. Württembergisch Franken, der Stadt Schwäbisch Hall u. dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein), Band 35. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1990. 175 Seiten, 154 Abbildungen, 3 Beilagen. Preis DM 48,-.

Nach einer 1867 erschienenen Miscelle von J. HAUSSER und einigen Hinweisen im Rahmen von Gesamtdarstellungen zur hällischen Geschichte (z. B. Oberamtsbeschreibung Hall [1847]; J. GMELIN, Hällische Geschichte [1896]) hat sich der hohenlohische Archivar K. SCHUMM i. J. 1936 erstmals ausführlich sowohl mit der Entstehung und weiteren Entwicklung wie auch mit dem Verlauf der Haller Landhege befaßt. Trotz ihrer teilweise wenig befriedigenden Aussagen gerade zur spätmittelalterlichen Geschichte der Hege und der mangelhaften Überprüfung des Quellenbefundes im Gelände blieb diese Darstellung über ein halbes Jahrhundert ohne Nachfolge. Nun haben H. MATTERN und R. WOLF, beide auch als Leiter von Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg mit dieser Denkmälergruppe gleichsam professionell vertraut, eine nicht zuletzt auf langwieriger Geländearbeit beruhende und „vornehmlich als geographische, landeskundliche Bestandsaufnahme“ konzipierte Monographie über die Haller Landhege vorgelegt, die in einer durch zahlreiche Arbeiten zur historischen Landeskunde Württembergisch Frankens innerhalb der landesgeschichtlichen Forschung wohletablierten Publikationsreihe erschienen ist. Seit der Zeit um 1400 begannen viele der damals neu entstandenen Territorialherrschaften, insbesondere Städte, damit, die Grenzen ihres Landgebietes zu markieren und zu umwehren. Diese befestigten Grenzlinien bestanden in der Regel aus einem gestaffelten Wall- und Grabensystem, das aufgrund seiner dichten Bepflanzung mit Hecken, Gebüsch und mittelwaldartigem Feldgehölz zu einer nur schwer durchdringbaren Barriere heranwuchs. Diese unterschiedlich bezeichneten Wall-Graben-Linien (Landwehr, Landgraben, Landhege, Stadthagen, Gebück) waren mit Tortürmen an wichtigen Durchgangsstraßen sowie Riegeln und Fallen an kleineren Wegen ausgestattet; wo es sich anbot, übernahmen natürliche Annäherungshindernisse (Wasserläufe, Moore, Steilabfälle o. ä.) die Wehr- und Grenzfunktion. Heute sind von diesen markanten Landwehren in der Regel nur noch wenige, oft auch stark verschleifte Abschnitte im Gelände überliefert, die, weil ihre frühere Zweckbestimmung oft nicht mehr bekannt ist, in ihrem Bestand vielfach, besonders durch landwirtschaftliche und forstliche Nutzungsanforderungen, bedroht sind.

Zu den bedeutendsten dieser Landwehren zählte in Süddeutschland jene der Reichsstadt Schwäbisch Hall. Nachdem Hall im Laufe des 14. Jahrhunderts sein Territorium weit in das Umland vorgeschoben hatte – ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Territorialisierung ihrer Herrschaft war das Privileg Ludwigs des

Bayern von 1339, das die Stadt berechnete, innerhalb ihres Gebietes (*in iwer gebiet*) die Wiedererrichtungen von Burgen, die wegen Raubes gebrochen waren, zu verhindern (Stuttgart, HStA: H 51, U 406) –, begann man um 1400, das Landgebiet mit einer festen Grenze zu definieren. Angeblich König Ruprecht (1399–1410) erteilte, einem Haller Diplomat von 1568 zufolge, Bürgermeister und Rat die Erlaubnis, *vmb Jhre Statt vnnnd gantze Landschafft ein Landtwher mit einem starckhen Haag wheren, Falrigeln, LandtThurnen, Gräben* zu errichten (Stuttgart, HStA: H 14, Bd. 127, fol. 76<sup>v</sup>). Die Urkunde selbst, die aus dem Jahr 1401 stammen soll – diese Datierung wird auch im anzuzeigenden Werk übernommen –, ließ sich aber bislang nicht auffinden. (Das Jahr 1352, das SCHUMM ohne Quellenangabe als früheste Nennung der Haller Hege eingeführt hat, darf wohl, solange die entsprechende Quelle nicht vorliegt, als Datum für die Geschichte der Landhege abgeschrieben werden.) Einen Markstein bei der Durchsetzung der Landeshoheit innerhalb des städtischen Territoriums stellte das Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1479 dar, das der Stadt das Recht verlieh, die innerhalb der Heg wohnenden Untertanen fremder Herren zu besteuern (Ludwigsburg, StA: B 186, U 1453). Eine weitere Urkunde Kaiser Friedrichs III. erlaubte der Stadt i.J. 1488, jeder fremden Herrschaft innerhalb der Landwehr die Errichtung von Schlössern, Mühlen, Badstuben oder Gaststätten zu untersagen (Ludwigsburg, StA: B 186, U 2653). Schon zwei Jahre zuvor hatte Papst Innozenz VIII. der Stadt Hall bestätigt, daß sie die Vogtei über alle geistlichen Institutionen in ihrem Gebiet ausüben dürfe und daß die Untertanen kirchlicher Herren gleichermaßen wie die der Stadt selbst zum Unterhalt der Hege verpflichtet seien (Ludwigsburg, StA: B 186, U 1590). 1503 erlaubte Kaiser Maximilian I. der Stadt Hall, daß niemand die Landhege beschädigen dürfe und daß Güter an der Hege, die durch Kauf, Tausch o. ä. aus städtischem Besitz in fremde Hände wechselten, nicht dazu Anlaß geben dürften, die Hege zu durchbrechen (Ludwigsburg, StA: B 186, U 2555). In der Folgezeit wurden die kaiserlichen Privilegien bezüglich der Landhege und des darin liegenden Gebietes immer wieder bestätigt und erweitert, z. B. 1538 durch König Ferdinand II. um die Erlaubnis, Hall könne wie in der Stadt so auch in seinem Landgebiet Umgeld vom Feinschank erheben (Ludwigsburg, StA: B 186, U 2393 a). Die Hege selbst war bis weit in die Neuzeit hinein auch immer wieder Gegenstand von Streitigkeiten zwischen der Stadt Hall und den angrenzenden Herrschaften – es sind hier vor allem die Schenken von Limpurg, die Herren von Hohenlohe, die Ritter von Vellberg, die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und das Stift Korbach zu nennen –, in deren Verlauf es wiederholt auch zu Beschädigungen der Hege kam, so etwa 1578, als ein Vergleich Irrungen zwischen Hall und Korbach wegen der von stiftischen Untertanen zerhauenen Landhege bei Starkholzbach beendete (Stuttgart, HStA: H 114, Bd. 32, fol. 169 ff.).

Die Haller Landhege, die wohl erst im Laufe des 16. Jahrhunderts im Bau weitgehend vollendet war, umfaßte einen Teil des Kochertales südlich der Stadt, den östlichen Rand des Mainhardter Waldes und der Waldenburger Berge, die Haller Ebene östlich der Stadt, griff noch auf die Ilshofener Ebene jenseits des Bühlertales aus und streifte im Südosten die Ausläufer der Limpurger Berge. Das ungefähr 300 qkm große Gebiet war in die vier reichsstädtischen Ämter Kocheneck, Rosengarten, Schlicht und Bühler eingeteilt. Das 1444 endgültig an Hall gefallene und dem Heiligeistspital unterstellte Honhardt wie auch die 1595/1611 erworbene ritterschaftliche Herrschaft Vellberg wurden nicht mehr in die Landbefestigung einbezogen. Nachdem die Reichsstadt Hall 1802/03 mediatisiert worden war, verlor die Hege, deren Zerfall wohl schon in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts eingesetzt hatte, ihre Funktion als Grenzlinie endgültig. Jedoch orientierte sich das 1810 geschaffene württembergische Oberamt Hall in seinem Umfang weitgehend an dem ehemaligen, von der Landhege umschlossenen reichsstädtischen Gebiet.

In einer kurzen Einführung (S. 11–29) geben die beiden Autoren zunächst einen sehr knappen Überblick über die frühe Geschichte der Hege, stellen dann die archivalischen Quellen, insbesondere die historischen Karten und Pläne vor, die sie als Grundlage für ihre Feldarbeit und die Rekonstruktion des Hegeverlaufs herangezogen haben, skizzieren den gesamten Verlauf und beschreiben die äußere Erscheinungsform des Wall-Graben-Systems und der mit ihm verbundenen Sperreinrichtungen. In der Folge werden die noch im Gelände erhaltenen Abschnitte der Hege – die Überlieferung ist wesentlich dürftiger als bei der benachbarten Rothenburger Landwehr – aufgelistet; es schließt sich ein Hinweis auf die zahlreichen Gefährdungen an, denen diese Teile ausgesetzt sind. Nach einer Aufzählung anderer Landwehren in Deutschland wird nach der Zweckbestimmung der Hege gefragt, wobei die Autoren auch für die Haller Landhege annehmen, daß sie als Verteidigungsanlage errichtet worden ist, daß „ihre Bedeutung sich jedoch allmählich verschoben hat und schließlich ‚nur‘ noch territorialpolitischer Art war“ (S. 24). Am Ende der Einleitung stehen „für den eiligen Besucher“ Wandervorschläge zu den markantesten Zeugnissen der Hege.

Der historische Überblick (S. 11–12) versammelt im wesentlichen nur die aus der älteren Literatur bereits bekannten und aus dieser wiederum zitierten Daten. Neues Material zur Geschichte, das man erst über eine umfassende Durchsicht einschlägiger Archivbestände hätte zusammentragen und interpretieren können – es wäre beispielsweise an die städtischen Rechnungsbücher oder an den auch durch das Haller Urkundenbuch von F. PIETSCH erst in Teilen erschlossenen Bestand B 186 im Staatsarchiv Ludwigsburg zu denken –, wird nicht vorgelegt; derartige Forschungen waren nach eigenem Bekunden der Verfasser auch nicht

beabsichtigt. Bei der langen Genese des Werkes fragt man sich jedoch, ob die Herausgeber der Reihe nicht als weiteren Bearbeiter einen Historiker hätten gewinnen können, der bei dieser Gelegenheit in Ergänzung zu der topographischen Abhandlung auf einer fundierten Quellenbasis die Anfänge und die weitere Entwicklung der Haller Landhege untersucht hätte.

So sind auch die für die Vorgeschichte der Landwehr wichtigen Fragen nach der Herausbildung des hällischen Territoriums unbeantwortet geblieben: Die Anfänge dafür liegen wohl schon im ausgehenden 13. Jahrhundert, nachdem die ehemals staufische Stadt, die 1276 das Privilegium de non evocando erhalten hatte (WUB VII, 2560), in dem sog. Wiener Schiedsspruch König Rudolfs von Habsburg aus dem Jahr 1280 (Stuttgart, HStA: H 51, U 108) die Versuche der Schenken von Limpurg, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu ihrer Burg gelegene Stadt zum Mittelpunkt der limpurgischen Herrschaft zu machen, abwehren und in der Folgezeit, gestützt auch auf seine vor allem auf der Salzproduktion und dem Salzhandel beruhenden Wirtschaftskraft, als Reichsstadt selbst eine expansive Politik betreiben konnte. Wichtige Etappen auf diesem Weg waren das schon erwähnte Privileg Ludwigs des Baiern von 1339, der Erwerb von Burgen im Umland, z. B. 1382 von Klingenfels (bei Unteraspach), womit man erstmals jenseits der Bühler Fuß faßte, oder wenig später (1390) von Bielriet über der Cröffelbacher Steige – beide Burgen wurden von Hall zerstört –, ferner die 1384/98 zusammen mit Rothenburg und Dinkelsbühl erfolgte Übernahme der hohenlohischen Städte und Ämter Kirchberg/Jagst, Ilshofen und Honhardt. Der Erwerb von Rechten und Gütern in den umliegenden Dörfern vollzog sich vielfach in der Weise, daß diese Besitztitel in die Hände des städtischen Patriziates, das sich teilweise aus dem zugezogenen und in Hall verbürgerten Landadel rekrutierte, gelangt waren und von dieser Seite schließlich an die Stadt selbst kamen – ein Prozeß allerdings, der noch im 16. Jahrhundert andauerte.

Man wird den beiden Autoren zustimmen dürfen, daß die Haller Landhege, wie die meisten anderen Landwehren des späten Mittelalters, zum Zeitpunkt ihres Entstehens und noch bis in das 16. Jahrhundert hinein nicht nur der Grenzziehung, sondern auch der Grenzsicherung dienen sollte: Die marodierenden Haufen, die im Zuge der vielen damaligen Adelsfehden gerade den fränkischen Raum durchstreiften, machten die Wehrlosigkeit der Bevölkerung in den ländlichen Siedlungen offenkundig. Dort konnte man sich bei feindlichen Überfällen lediglich in umliegende Wälder, vereinzelt auch in befestigte Kirchhöfe flüchten, war aber in der Regel nicht in der Lage, die Zerstörung der Dörfer und den Raub der beweglichen Habe zu verhindern. Unter diesem Gesichtspunkt konnte ein solcher Wallgraben mit seiner dicht ineinander verflochtenen Bepflanzung, die gleichsam eine lebende Mauer bildete, und den durch Tore und Riegel versperrten, im Verteidigungsfalle mit aufgebotener Mannschaft besetzten Eingängen in das Landgebiet sehr wohl solchen Anforderungen nach Schutz genügen. Die zeitgenössischen Quellen bestätigen diese Funktion der Hege auch immer wieder: So heißt es 1486 in der genannten Urkunde Papst Innozenz' VIII. für Hall, daß das Haller Gebiet mit Wällen, Gräben und anderen Wehreinrichtungen versehen worden sei, *ut sic loca et habitationes eorum a predonibus et hostibus . . . fiant tutiora* (Ludwigsburg, StA: B 186, U 1590); oder die Vorrede zur Beschreibung der Landwehr von 1553 vermerkt, daß *die armen leute* innerhalb der Hege *aller Plackerey raubens vnt anderer Vnthaten . . . gesichert vnnnd geuberigt* seien (Ludwigsburg, StA: B 186, U 2505).

Die Frage wäre aber, ob auch für die Haller Landhege, wie es H. WOLTERING am Beispiel der Rothenburger Landwehr aufgezeigt hat, ein Funktionswandel festzustellen ist, der nicht zuletzt auch darauf zurückgeht, daß die großen Truppendurchzüge frühneuzeitlicher Heere die ursprüngliche militärische Zweckbestimmung der Landwehren hatten Makulatur werden lassen: Nachdem Rothenburg innerhalb des Wehrbezirks statt einer zunächst noch personenbezogenen Zuständigkeit die Territorialisierung des Gerichts durchgesetzt hatte, bezeichnete die Landwehr nicht mehr allein den städtischen Verteidigungsbereich, sondern primär das Gebiet, in dem die Stadt über die Hochgerichtsbarkeit verfügte, auch wenn innerhalb der Landwehr einige fremdherrliche Orte bestehen blieben. Der Grenzcharakter der Hege wurde nach dem 30jährigen Krieg noch erheblich verstärkt, weil Rothenburg durch die Schaffung eines Zollringes mit Mautstellen an den Einfahrten in die Landwehr seinen Fraischsprengel zu einem abgeschlossenen Wirtschaftsgebiet auszubauen suchte. Ein ähnlicher, im einzelnen noch zu überprüfender Prozeß – und das deutet bereits das von SCHUMM vorgelegte Material an – dürfte auch im Falle der hällischen Landhege abgelaufen sein, denn nur ein solcher Bedeutungswandel hin zur „Staatsgrenze“ macht den anhaltenden Einsatz der Stadt für den baulichen Unterhalt dieser Grenze (vgl. z. B. die Beschreibung der Mängel samt Vorschlägen zu deren Behebung aus dem Jahr 1752 [Ludwigsburg, StA: B 186, Bü 65]) erklärbar. Ein kleiner Hinweis auf eine derartige Entwicklung findet sich bei MATTERN/WOLF selbst, wenn sie aus der Beschreibung von 1639 zitieren, daß die Steigen bei Haßfelden am Schnittpunkt mit einer Flügelhege *wegen der Fuhrleuht Zollabfard jederzeit mit Rigel und Wehren verschlossen worden sind* (S. 82, Anm. 5). Bedeutungslos wurde die Grenze somit erst 1802/03 mit der Mediatisierung der Reichsstadt. In diesem Zusammenhang wäre auch zu untersuchen, wie alle auf die Hege bezogenen Aufgaben innerhalb der städtischen Verwaltung und Ämterorganisation geregelt waren.

Den Kern der zu besprechenden Publikation bildet eine genaue Beschreibung des gesamten Verlaufes der streckenweise in eine äußere und innere Hege sowie in Flügelhegen gegliederten Haller Landwehr (S. 31–165). Ihre im Verlauf einigermaßen gesicherten Teile summieren sich zu einer Länge von 185 km, von denen aber nur noch rund 23 km als obertägiges Geländedenkmal in unterschiedlich deutlicher Ausprägung ablesbar sind; die größten Schwierigkeiten macht ihre Identifizierung im Falle der Flügelhegen (ca. 56 km), deren Bedeutung bis jetzt nicht einwandfrei geklärt ist (Grenzzeichnungen um einen älteren Haller Besitz?). Die heute nicht mehr nachweisbaren Abschnitte hinzugerechnet, ergibt sich eine ungefähre Gesamtlänge der Grenzlinie von 230 km. In die Hege waren vier Landtürme (bei Sanzenbach, Michelfeld, Brachbach und Hörlebach) eingebunden, von denen nur noch der letztgenannte besteht.

Der Katalog ist in drei große naturräumliche Sektoren unterteilt, innerhalb derer die Hege, beginnend im Kochertal bei Westheim südlich von Hall, in kurzen Teilstücken vorgestellt wird: Jede Einzelbeschreibung setzt sich zusammen aus einem Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:25000, auf dem, in Rot markiert und durch Signaturen in gesicherte, vermutete und obertägig sichtbare Teile differenziert, der jeweilige Verlauf eingetragen ist. (Auf einer Kartenbeilage im Buchdeckel werden diese Ausschnitte im Maßstab 1:100000 zusammengefaßt.) Der Text liefert, vielfach gestützt auf die Angaben der drei wichtigsten, im Haller Stadtarchiv aufbewahrten Landwehrbeschreibungen von 1553 (zugleich die älteste bekannte), 1639 und 1670/71, die hier erstmals kritisch ausgewertet werden und denen ergänzend lediglich zwei spätere hinzugefügt werden könnten (Grenzbeschreibungen der Ämter Rosengarten, Kocheneck und jenseits der Bühler von 1722, samt zwei den Hegeverlauf verzeichnenden kolorierten Grundrissen über die beiden letztgenannten Ämter; Beschreibung über die den Ämtern Rosengarten und Kocheneck zugehörigen Land- und Flügelhegen von 1752 [Ludwigsburg, StA: B 186, Bü 64, 65]) eine exakte Beschreibung des angetroffenen Befundes, wobei Lageangaben vielfach durch Nennung der Gauß-Krüger-Koordinaten und Flurstücksnummern präzisiert werden. Zahlreiche, vielfach farbige Abbildungen aus historischen Kartenwerken, Fotos des rezenten Zustandes, darunter auch etliche Luftaufnahmen, und häufig auch Profilskizzen vervollständigen illustrativ die Beschreibungen. Man stellt sich jedoch manchmal die Frage, welchen Informationswert ein Foto haben soll, das lediglich ein Waldabteilungsschild mit einem auf die Hege bezogenen Namen (Abb. 18; 35; 36) oder Landschaftsausschnitte, gar noch in der höchsten Vegetationsperiode aufgenommen (Abb. 58; 78; 116; 117; 134; 154), zeigt. Ein umfangreicher Anmerkungsapparat, der sich in einigen Fällen schon fast zu verselbständigen droht – manche Fußnoten nähern sich dem Umfang einer ganzen Textspalte – und dem Leser das Wiederhineinfinden in den laufenden Text nicht immer leicht macht, der auch mitunter marginale Informationen transportiert – so z. B. den Hinweis auf die Anzahl von Obstbäumen an einem Platz (S. 126, Anm. 5) –, steht am Ende eines jeden Kapitels. Die angetroffenen Befunde werden stets sehr genau beschrieben und in Zweifelsfällen, etwa dort, wo hohlwegartige Einschnitte die Hege von alten Wegen nicht mehr eindeutig unterscheidbar machen, zurückhaltend interpretiert.

Das Werk schließt mit einem Verzeichnis der Literatur und einer chronologisch geordneten Zusammenstellung der im Schwäbisch Haller Stadtarchiv benutzten Quellen. Bei der Bibliographie sollte ergänzend der 1971 erschienene Teil II der Untersuchung von WOLTERING verzeichnet werden; man könnte auch noch auf G. WUNDER, *Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802. Forschungen aus Württ. Franken. Bd. 16* (1980), wo immer wieder Aspekte zur Sprache kommen, die für die Geschichte des hällischen Landes von Bedeutung sind, ferner auf H. H. HOFMANN, *Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert*. In: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 2, hrsg. v. H. PATZE. *Vorträge u. Forschungen Bd. 14* (1971) 255–300 hinweisen; von E. PELISSIERS Arbeiten zu den Landwehren um Frankfurt sollte man zusätzlich zu dem kurzen Aufsatz von 1924 dessen umfangreiche Darstellung von 1905 (*Die Landwehren der Reichsstadt Frankfurt a. M. Topographisch-historische Untersuchung. Arch. f. Frankfurts Geschichte u. Kunst. 3. Folge Bd. 8, 1–300*) aufnehmen. Ein wertvolles Hilfsmittel für künftige Forschungen über die historische Siedlungslandschaft um Schwäbisch Hall ist die mit Lagerortangabe versehene Liste der teilweise an entlegener Stelle verwahrten Karten, die der Basler Feldmesser Daniel Meyer anlässlich der Landrenovatur im Haller Gebiet um 1700 gefertigt hat, und sind auch die das Bearbeitungsgebiet berührenden, aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammenden Karten Johann Michael Roschers; eine Liste weiterer einschlägiger Karten aus der Zeit vor der württembergischen Landesvermessung beschließt den Anhang. Trotz des Bedauerns über die nicht genutzte Chance einer parallel zur topographischen Erfassung ähnlich sorgfältig durchgeführten Aufarbeitung der stadt- und territorialgeschichtlichen Aspekte der Landhege durch einen Vertreter aus der Historikerkunft bleibt doch festzuhalten, daß MATTERN und WOLF eine Dokumentation vorgelegt haben, die künftig die Grundlage jeder Beschäftigung mit der Haller Landhege, insbesondere aber ihrer konservatorischen Betreuung, bilden wird. (Für 24 Hegestrecken ist als Folge dieser Erfassung Antrag auf Unterschutzstellung als flächenhafte Naturdenkmale gestellt worden.) Man wünschte sich, daß MATTERN seine vor wenigen Jahren durch Nachbegehungen aktualisierten Untersuchungen zur benachbarten Rothenburger Landwehr von 1969 und 1970 (mit H. HENN) zusammenfassen und an ähnlich

leicht zugänglicher Stelle publizieren würde. Dieses Buch ist aber auch eine an die Denkmalpflege gerichtete Aufforderung, in engerer Zusammenarbeit mit dem Natur- und Landschaftsschutz die Erfassung und Erhaltung der insgesamt noch eher im Randbereich des öffentlichen Interesses angesiedelten anthropogenen Geländedenkmale, auch wenn es sich um keine derart herausragenden Zeugnisse der politischen Geschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit wie bei den Überresten der Landhegen handelt, verstärkt weiter zu betreiben. Denn nur das Wissen um solche Objekte bietet auch die Möglichkeit, Maßnahmen zu ihrer Bestandssicherung zu ergreifen.

*Anschrift des Verfassers*

Dr. ALOIS SCHNEIDER, Landesdenkmalamt Baden-Württemberg  
Silberburgstraße 193  
7000 Stuttgart 1